

12.02.2025

Kleine Anfrage 5097

der Abgeordneten Silvia Gosewinkel, Anja Butschkau, Lena Teschlade und Sebastian Watermeier SPD

„24+4-Wohneinrichtungen“: Beschneidet die Landesregierung das Recht von Menschen mit Behinderung auf freie Wahl der Wohnform?

Die Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung spielt eine existentielle Rolle für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an einem selbstbestimmten Leben. Zugleich besteht in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ein hoher Bedarf an Wohnplätzen für Menschen, die aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben. Hierfür sieht die NRW-Richtlinie zur Förderung von Wohnraum das Modell sogenannter 24+4-Wohneinrichtungen vor.¹ Das bedeutet, dass vom Land geförderte Wohnangebote 24 Wohnräume und zusätzlich weitere vier Wohnräume für Krisensituationen umfassen sollen. Schon diese Soll-Bestimmung sorgte bei vielen Trägern von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und bei den Verbänden der Behindertenselbsthilfe für Unmut, weil so die Förderung von dieser Regelung abweichender und auf die Vielfalt individueller Bedarfe und Lebensweisen zugeschnittener Wohnformen erschwert werde.

Jetzt plant die Landesregierung aber mit der Überarbeitung der Förderrichtlinie offenbar das 24+4-Modell verpflichtend festzuschreiben, womit andere, zum Beispiel kleinere Wohneinrichtungen ihre Förderfähigkeit verlören. Das haben kürzlich Verbände der Behindertenselbsthilfe und Wohlfahrtsverbände in einem offenen Brief an die Landesregierung scharf kritisiert.² Angemerkt wird der Rückschritt für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung, da alternative Wohnformen nicht mehr gefördert werden können. Dies könne Investitionen und Innovationen im Bereich des inklusiven Wohnens hemmen und stehe im Widerspruch zu fachlichen und rechtlichen Standards, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor allem würde mit der Festschreibung des 24+4 Modells das in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieftete Recht auf individuelle Selbstbestimmung insbesondere auch in Hinblick auf die Wahlfreiheit der Wohnform beschnitten.

¹ Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2024, Nummer 7.4.3,
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=53163&aufgehoben=N&keyword=2024

² <https://www.lebenshilfe-nrw.de/de/landesverband/Meldungen/Offener-Brief-Gegen-ein-MUSS-fuer-24-4-Wohneinrichtungen-in-der-oeffentlichen-Wohnraumfoerderung-NRW-2025.php>

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Entscheidung, ausschließlich 24+4-Wohneinrichtungen zu fördern, obwohl dies die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung einschränken könnte?
2. Inwiefern berücksichtigt die Neuregelung der Wohnbauförderrichtlinie die UN-Behindertenrechtskonvention bzw. die individuelle Wahlfreiheit in Bezug auf die Form des Wohnens?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass trotz der Soll-Bestimmung weiterhin innovative und individuelle Wohnkonzepte für Menschen mit Behinderung gefördert werden (z.B. Ausnahmeregelungen von der 24+4-Regel)?
4. Wie gedenkt die Landesregierung auf die möglichen negativen Auswirkungen dieser Regelung auf Investitionen in inklusiven Wohnraum zu reagieren?
5. Wie hat sich die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot seit 2017 in NRW entwickelt (bitte jährlich ausweisen)?

Anja Butschkau
Silvia Gosewinkel
Lena Teschlade
Sebastian Watermeier